

Satzung des Vereines „VDSIS – Von der Strasse ins Studio“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereines lautet „VDSIS - Von der Strasse ins Studio“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Fulda.

§ 2 Zweck des Vereines, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereines ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen in den Bereichen Kunst und Kultur.

(3) Der Satzungszweck wird durch künstlerische Projekte mit Kindern und Jugendlichen verwirklicht. Insbesondere steht hierbei die Produktion von Musik und Videos mit Kindern und Jugendlichen im Mittelpunkt. Auch können Workshops und Kurse angeboten werden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.9. des Jahres beim Vorstand eingehen.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- Mögliche Beisitzer

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Zusätzlich kann der Vorstand bis zu 8 Beisitzer haben. Über die Anzahl der Beisitzer beschließt der vertretungsberechtigte Vorstand.

(2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein alleine. Intern gilt, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertreten darf.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
5. die Buchführung;
6. die Erstellung des Jahresberichts;
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

Für folgende der aufgelisteten Punkte kann der Vorstand Dritte beauftragen:

3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
5. die Buchführung;
6. die Erstellung des Jahresberichts

Diese Dritte können, aber müssen nicht, Mitglieder des Vereines sein.

(5) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(8) Alle Vorstandsmitglieder haben jederzeit das Recht, ihr Amt aus persönlichen Gründen mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen niederzulegen. Die Kündigung hat schriftlich an die anderen Vorstandsmitglieder zu erfolgen. Mit der Niederlegung der Vorstandstätigkeiten endet die Mitgliedschaft nicht. (§ 4 der Satzung)

§ 7 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

(1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können eine Tätigkeitsvergütung für Zeit – oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt der Vorstand. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 6 Abs. 2 der Satzung) zuständig.

(2) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach 126b BGB in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. die Wahl der Kassenprüfer;
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

(4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 9 und 10 der Satzung entsprechend.

§ 12 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 13 Rechte / Kooperation mit dem bereits bestehenden, gleichnamigen Projekt „VDSIS - Von der Strasse ins Studio“ und der Marke „Von der Strasse ins Studio“

Während seiner Tätigkeit wird der Verein eng mit der gleichnamigen Marke „Von der Strasse ins Studio“ und dem gleichnamigen Projekt „VDSIS – Von der Strasse ins Studio“ in Verbindung stehen. „VDSIS - Von der Strasse ins Studio“ ist ein bereits bestehendes Musikprojekt, das im Jahre 2010 gegründet wurde. „Von der Strasse ins Studio“ ist eine unter der Registernummer: 302012063545 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragene Marke. Trotz der kongruenten Ziele und der geplanten Zusammenarbeit ist der Verein sich über die Unabhängigkeit der Marke „Von der Strasse ins Studio“, dem Musikprojekt „VDSIS – Von der Strasse ins Studio“ und seinem eigenen Bestehen bewusst. Der Verein ist um eine schriftliche Vereinbarung mit dem Markeninhaber der registrierten Marke „Von der Strasse ins Studio“ zur sorglosen Nutzung des Vereinsnamens „VDSIS – Von der Strasse ins Studio“ bemüht.

(1) Der Verein kann kein Recht an der vom Verein unabhängigen Marke „Von der Strasse ins Studio“ und dem vom Verein unabhängigen Musikprojekt „VDSIS – Von der Strasse ins Studio“ erwerben und kann keinen Anspruch an der vom Verein unabhängigen Marke „Von der Strasse ins Studio“ und dem vom Verein unabhängigen Projekt „VDSIS – Von der Strasse ins Studio“ erheben.

(2) Der Markeninhaber der Marke „Von der Strasse ins Studio“ betreibt seit dem 20.06.2012 einen eigenen Youtubekanal unter dem Namen „VDSIS – Von der Strasse ins Studio“. Ebenfalls betreibt der Markeninhaber weitere Social-Media Kanäle unter dem Namen „Von der Strasse ins Studio“. Sollte der Verein den Youtubekanal oder andere Plattformen des Markeninhabers nutzen, überträgt der Verein sämtliche Verwertungsrechte, insbesondere räumlich und inhaltlich unbeschränkte Veröffentlichungsrechte jedweder in den Kanälen des Markeninhabers veröffentlichten Bilder, Videos, Songs, Film- und Tonaufnahmen an den Markeninhaber, sofern der Verein die Rechte an den Video, Songs, Film- und Tonaufnahmen besitzt.

(3) Der Verein hat kein Recht und keinen Anspruch auf den Youtubekanal „VDSIS – Von der Strasse ins Studio“, den Instagram-Account „vdsisofficial“ und die Facebookseite „VDSIS – Von der Strasse ins Studio“, welche ausschließlich und uneingeschränkt dem Markeninhaber der Marke „Von der Strasse ins Studio“ (Registernummer: 302012063545 beim Deutschen Patent- und Markenamt) gehören. Viel mehr ist der Verein um eine schriftliche Vereinbarung mit dem Markeninhaber zur sorglosen Nutzung

des Vereinsnamens „VDSIS – Von der Strasse ins Studio e.V.“ in den Bereichen Youtube, Instagram und Facebook bemüht, um gegebenenfalls eigene Accounts anzulegen.

(4) Der Verein ist daran interessiert, die Wort-/Bildmarke „Von der Strasse ins Studio“ (Registernummer: 302012063545 beim Deutschen Patent- und Markenamt) als Logo zu nutzen. Der Verein ist um eine schriftliche Vereinbarung mit dem Markeninhaber bemüht, um die Marke als Vereinslogo nutzen zu können.

§ 14 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Kinder- und Jugendhospiz "Kleine Helden" Osthessen e. V., Kallbachstraße 11, 36088 Hünfeld, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.